

Ministerial-Bekanntmachung

vom 4. Juni 1898,
 betreffend die Redaktion des Gesetzes über die Erhebung
 der Einkommensteuer.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes vom 4. Juni 1898, die Abänderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes vom 16. Juni 1890 betreffend, wird der Text des Gesetzes, die Erhebung der Einkommensteuer betreffend, wie er sich aus den Abänderungen und Ergänzungen durch jenes Gesetz ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Wera, den 4. Juni 1898.

Kürfürstlich Neuch.-Bl. Ministerium.
 Engelhardt.

Gesetz

vom 4. Juni 1898,
 die Erhebung der Einkommensteuer betreffend.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Im Fürstenthume Neuch. j. V. wird eine allgemeine Einkommensteuer erhoben und zwar in zwei Abtheilungen, von denen die erste Abtheilung die Einkommen bis zu 3000 M. — Pf., die zweite aber die höheren Einkommen umfaßt.

Dieser Steuer unterliegt das gesammte nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu berechnende jährliche reine Einkommen des Beitragspflichtigen.

§ 2.

Der Besteuerung nach dem gegenwärtigen Gesetze sind unterworfen:

1. die Einwohner des Fürstenthums (d. h. alle Personen, welche im Fürstenthume einen Wohnsitz haben oder sich daselbst aufhalten), soweit nicht deren Besteuerung zufolge des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 einem anderen deutschen Bundesstaate zusteht;